

Grundlegendes änderten, beiseite geschoben⁵³ – dieser Vererbungsversuch in erster Linie deswegen, weil es im Frankenreich seit 737 keinen König mehr gab; wahrscheinlich wurde er nur deswegen gewagt. Alles Schutz- und Friedensdenken konzentrierte sich auf Amt und Person des Hausmeiers als derzeit einziger Instanz mit Machtkompetenz für das gesamte Frankenreich. Die Destabilisierungsfaktoren blieben am geringsten, wenn die Söhne die zu Lebzeiten ihres Vaters herrschenden politischen Strukturen übernahmen und fortführten. Dies konnte bei den betroffenen Adelsverbänden im ganz vordergründigen Sinn des Erhalts der augenblicklich erreichten günstigen Positionen gedacht sein, konnte aber auch tiefere Schichten politischen Denkens erreichen, wie das Gefühl, in gemeinsamer Verantwortung für einen günstigen Zustand des Reiches schicksalhaft verbunden zu sein. Jedenfalls war wie bei Sueben, Goten und Langobarden wieder die Stelle erreicht, wo das Interesse der machtbesitzenden Familie mit dem Interesse führender Adelsgruppen zusammenfiel. Über die Vergabe der Hausmeierwürde als Brennpunkt übergreifender Interessen fand die in ihrer Neuheit von Kasten zurecht so hervorgehobene⁵⁴ designative Nachfolgeregelung Eingang in die Herrschaftsmechanismen des Frankenreichs.

Bereits in der nächsten Generation erreichte sie die höhere Ebene des Königtums. Die jeweiligen Begleitumstände ähneln einander stark, angefangen bei den reinen Äußerlichkeiten bis hin zu den ideellen Hintergründen. Wie damals sein Vater Karl Martell befand sich König Pippin I. auf der Rückkehr von einem erfolgreichen Feldzug, als ihn im Spätsommer/Frühherbst 768 in Saintes eine Krankheit befiel, die ihm am 24. 9. 768 den Tod brachte. Es war dem ersten Karolingerkönig noch möglich geworden, über Tours bis zum Kloster St-Denis zu kommen, dann scheinen ihn seine letzten Kräfte verlassen zu haben. *Cernensque, quod vite periculum evadere non potuisset, omnes procures suos, ducibus vel comitibus Francorum, tam episcopis quam sacerdotibus ad se venire precepit. Ibique una cum consensu Francorum et procerum suorum et episcoporum regnum Francorum, quod ipse tenuerat, equali sorte inter predictis filiis suis Carlo et Carlomanno, dum adhuc ipse viveret, inter eos divisit. [...] His gestis, rex Pippinus post paucos dies [...] ultimum diem et vitam simul caruit [...]*⁵⁵.

53) Vgl. zuletzt SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 49 ff.

54) Vgl. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) z. B. S. 118; keine besondere Beachtung und Kommentierung der Vorgänge bei FOURACRE, Charles Martel (wie Anm. 34).

55) Continuatio Fredegarii c. 53 (wie Anm. 31) S. 192 f.